

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER STADTWERKE LEER AÖR FÜR DIE CITY MARINA

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadtwerke Leer AÖR, Schleusenweg 16, 26789 Leer (nachfolgend „SWL“) ist Eigentümerin des See- und Binnenhafens Leer. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen gelb markierten und räumlich umgrenzten Bereich des See- und Binnenhafens Leer vom Hafenkopf des Handelshafens bis zur Dr.-vom-Bruch-Brücke („City Marina“).

§ 2 Vertragspartner

Der Vertrag kommt zwischen der SWL und dem Hafenkunden zustande. Hafenkunde im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die private und nicht-gewerbliche Benutzung der City Marina mit einem Sportboot besteht oder die die City Marina oder Einrichtungen mit einem Sportboot auf sonstige Weise nutzt. Sie gelten für alle Rechtsbeziehungen mit dem Hafenkunden, der einen Sportbootliegeplatz im Bereich der City Marina in Anspruch nimmt oder sofern die Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbart wird.

§ 3 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst mit Einlaufen des Hafenkunden in den räumlichen Geltungsbereich der City Marina zustande. Vorher kann die entsprechende Willenserklärung des Hafenkunden durch die SWL und ihrer Vertreter und Beauftragten zurückgewiesen werden. In diesem Fall ist der See- und Binnenhafen Leer unverzüglich zu verlassen. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss mit der SWL besteht nicht.

Der Hafenkunde hat unverzüglich nach dem Vertragsabschluss seinen Namen, seine Anschrift und Kontaktdaten an die SWL oder ihre Vertreter mitzuteilen und eine Erreichbarkeit sicherzustellen. Die gleiche Mitteilungspflicht gilt für jeden Eigentümerwechsel des Sportbootes während der Liegezeit in der City Marina.

Für jegliche Benutzung der City Marina und deren Einrichtungen gelten darüber hinaus insbesondere und vorrangig das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz sowie die Niedersächsische Hafenordnung, die Besondere Hafenordnung für den Hafen Leer und die Hafenbenutzungsvorschriften-Leer und im übrigen Bereich des Hafens die Hafen-AGB-Leer in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Benutzungsrechte

Der Hafenkunde ist berechtigt, den Sportbootliegeplatz für die Dauer des Vertragsverhältnisses ausschließlich für eigene private Zwecke zu nutzen. Leistungen der SWL und die Benutzung der City Marina und ihrer Einrichtungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AGB. Leistungen sind auch alle außervertraglichen oder vorvertraglichen Tätigkeiten von der SWL. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme von Leistung der SWL bzw. mit Benutzung der City Marina und deren Einrichtungen gelten diese Bedingungen als vom Hafenkunden angenommen. Außerhalb der vorgenannten Rechte erwachsen dem Hafenkunden keine Rechte.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Einlaufen in den räumlichen Geltungsbereich dieser AGB und wird auf die vereinbarte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn er nicht rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Der Vertrag kann in Textform jederzeit zum Ablauf der Vertragslaufzeit durch die SWL und durch den Hafenkunden ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der SWL steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht insbesondere dann zu, wenn der Hafenkunde

1. wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht nur unwesentlich verletzt oder

2. Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen mit den SWL ohne Zustimmung auf Dritte überträgt oder
3. erforderliche behördliche Genehmigungen nicht beantragt, nicht erhält oder für den Vertragszweck erforderliche Genehmigungen erlöschen.

Als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die die SWL zur Kündigung nach entsprechender Abmahnung berechtigen gilt auch das Nichtbringen eines Schwimmfähigkeitsnachweises, eines Nachweises über die Gasprüfung oder die Nichtbeibringung eines Versicherungsnachweises bzw. das Nichtvorhandensein des Versicherungsschutzes.

Der Hafenkunde hat die City Marina nach Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. nach einer Kündigung unverzüglich zu verlassen.

§ 6 Preisverzeichnis und Zahlung

Das Preisverzeichnis (Anlage 2) gilt in der jeweils gültigen Form.

Der Hafenkunde erhält zu Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit eine Rechnung über den Vertragszeitraum im Voraus.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort nach Rechnungstellung ohne Abzug zahlbar. Die SWL sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen Zahlungen zunächst auf die älteren Verbindlichkeiten des Schuldners anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die SWL berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.

Forderungen der SWL gegenüber ist die Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zurückbehaltungsrechte können nur ausgeübt werden, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis entstammen.

§ 7 Haftung der Stadtwerke Leer AöR

Die SWL haften in keinem Falle für

1. Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Frost- oder Explosionsschäden,
2. Vandalismus
3. Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen,
4. Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen die SWL nicht verpflichtet ist,
5. Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung von Strom- und Wasserversorgungseinrichtungen ergeben.

Unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, sind ferner alle Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht, soweit die SWL auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haften, und auch nicht für Ansprüche, die wegen eines arglistigen Verhaltens durch die SWL entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Haftung der Hafenkunden

Die Hafenkunden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder ihre Beauftragten bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen der SWL verursachen oder die durch die von ihnen in die City Marina verbrachten Sportboote, Geräte oder Güter entstehen. Sie haften auch für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben in notwendigen Papieren oder Dokumenten entstehen. Von Ansprüchen Dritter haben sie die SWL freizustellen.

Sportboote sind jederzeit in einem derart verkehrstüchtigen und schwimmfähigen Zustand zu erhalten, dass eine Gefahr von ihnen nicht ausgeht. Hafenkunden haben jederzeit einen Schwimmfähigkeitsnachweis vorzuhalten oder auf Verlangen unverzüglich zu beschaffen und den SWL ebenso unverzüglich nachzuweisen.

Hafenkunden haben zusätzlich auf Verlangen ihre Kontaktdaten an die SWL herauszugeben.

§ 9 Versicherungsschutz und Gasprüfung

Hafenkunden haben für ihr Sportboot während der Benutzung des Sportbootliegeplatzes Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme in Höhe von 2.000.000,00 € zu vereinbaren und auf Verlangen der SWL unverzüglich nachzuweisen. Das zu versichernde Risiko muss sich insbesondere auf die Bergung im Falle des Sinkens erstrecken.

Darüber hinaus ist bei Vorhandensein einer Gasanlage ein Prüfungsnachweis einer erfolgreichen Gasprüfung durch einen zertifizierten Sachkundigen (G 608) vorzuhalten und auf Verlangen der SWL nachzuweisen. Dieser Gasnachweis darf zu keinem Zeitpunkt älter als zwei Jahre sein.

§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 14 lit. g. BinSchUO gilt entsprechend für Hafenkunden.

§ 10 Nutzung des Liegeplatzes

Die erlaubte Nutzung im Geltungsbereich dieser AGB erstreckt sich auf die private Nutzung eines Liegeplatzes in der City Marina für ein Sportboot.

Bei der Nutzung ist aufgrund der zentralen Lage der City Marina im Innenstadtbereich insbesondere auch von entsprechenden Einwirkungen von Geräuschen auszugehen, welche hinzunehmen sind. Insbesondere auch Lärm von Veranstaltungen ist hierbei vom Hafenkunden zu dulden.

Die dauerhafte Wohnnutzung ist im Geltungsbereich dieser AGB untersagt. Der Hafenkunde wird bei der Nutzung im Übrigen unnötigen Lärm und unnötige Beeinträchtigungen anderer Hafenkunden, der SWL, der Stadt Leer und der Allgemeinheit unterlassen.

Instandhaltungs- und Malerarbeiten sowie Schleifarbeiten dürfen nur nach Rücksprache und mit ausdrücklicher Erlaubnis der SWL im Geltungsbereich dieser AGB ausgeführt werden. Diese sind fachmännisch und ohne Gewässergefährdung auszuführen. Bunkertätigkeiten sind vorher der SWL anzuzeigen.

Die Pier bzw. die Promenade sind vom Hafenkunden jederzeit sauber zu halten. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Sportbootes gelagert werden. Am Gelände der Uferpromenade dürfen keine An- oder Um-

bauten vorgenommen werden. Dieses gilt auch für SAT-Anlagen.

§ 11 Liegeplatzvergabe und Verholungsrecht

Liegeplätze können grundsätzlich frei gewählt werden, sofern nicht bestimmte Liegeplatzbereiche hiervon ausdrücklich ausgenommen sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht gegenüber der SWL nicht.

Die SWL und ihre hierzu ermächtigten Vertreter können jedoch dem Hafenkunden bestimmte Liegeplätze auch zuweisen. Auf Verlangen der SWL und ihrer hierzu ermächtigten Vertreter sind Sportboote unverzüglich auf einen anderen Liegeplatz zu verholen.

§ 12 Entsorgung von Abwasser

Für die Entsorgung von Abwässern ist die Fäkalannahmestelle zu benutzen. Diese steht Hafenkunden grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung. Das Ablassen von Abwässern jeglicher Art in den Hafen ist untersagt.

§ 13 Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

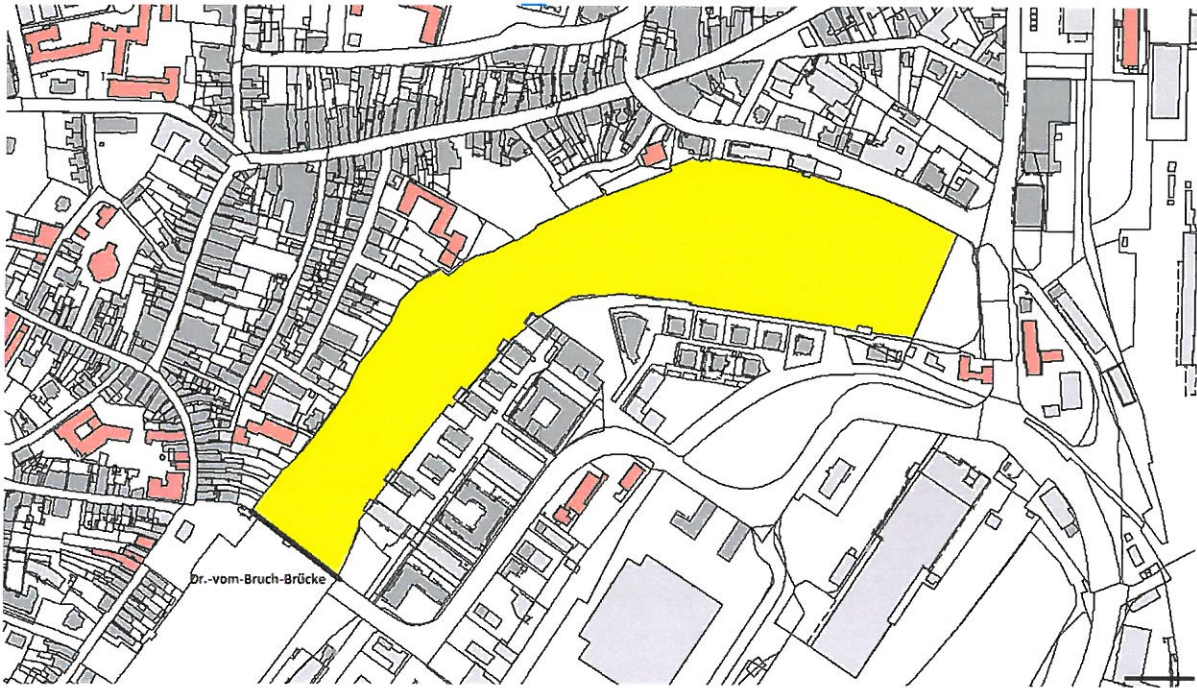
Alle Vereinbarungen zwischen der SWL und dem Hafenkunden bedürfen der Textform.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt, es sei denn, hieraus ergäbe sich für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte.

Stadtwerke Leer AöR
Der Vorstand

Anlage 1 Übersichtsplan



Tarif City Marina ab 01.04.2021

				April - Oktober	November - März
		24h	Monat 31=18	Tag * 60 (Sommer)	Tag * 12 (Winter)
		1,50 €	18	60	12
bis	5 m	7,50 €	135,00 €	450,00 €	90,00 €
	6 m	9,00 €	162,00 €	540,00 €	108,00 €
	7 m	10,50 €	189,00 €	630,00 €	126,00 €
	8 m	12,00 €	216,00 €	720,00 €	144,00 €
	9 m	13,50 €	243,00 €	810,00 €	162,00 €
	10 m	15,00 €	270,00 €	900,00 €	180,00 €
	11 m	16,50 €	297,00 €	990,00 €	198,00 €
	12 m	18,00 €	324,00 €	1.080,00 €	216,00 €
	13 m	19,50 €	351,00 €	1.170,00 €	234,00 €
	14 m	21,00 €	378,00 €	1.260,00 €	252,00 €
	15 m	22,50 €	405,00 €	1.350,00 €	270,00 €
jeder weitere Meter plus		1,50 €	27,00 €	90,00 €	18,00 €